

B E T R I E B S S A T Z U N G

für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i.d.F. vom 18.12.1995 (Ges.B1. S.875) in V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mahlberg am 27.10.1997 folgende **Betriebs-**
satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Mahlberg wird unter der Bezeichnung "Wasserversorgung Mahlberg" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 420.000,-- DM.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und soweit sie nicht nach § 4 auf den Bürgermeister übertragen sind.

§ 4

Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Tätigkeiten werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnungen von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 15.000,-- DM im Einzelfall.
2. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,-- DM im Einzelfall.
3. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von ständig Beschäftigten mit einem sozialversicherungsfreien Verdienst und unständig Beschäftigten mit einer Beschäftigungszeit von bis zu 6 Monaten.
4. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
5. Die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000,-- DM im Einzelfall.
6. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe
 - b) bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,-- DM.
7. Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleich das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000,-- DM beträgt.
8. Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und der Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 15.000,-- DM im Einzelfall.
9. Der Abschluß von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,-- DM im Einzelfall.
10. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,-- DM im Einzelfall.
11. Den Abschluß, die Aufhebung und Änderung von Versicherungsverträgen.
12. Die Anlegung von Geldvermögen als Termingeld oder Rücklage in unbeschränkter Höhe.
13. Die Aufnahme von äußeren Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplanes.

...3

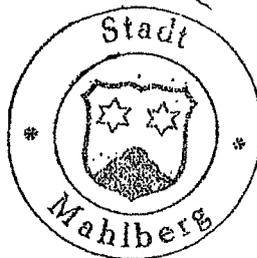
§ 5
Inkrafttreten

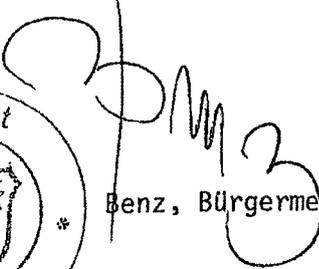
Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) oder aufgrund der Gemo beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemo unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mahlberg, den 28. Oktober 1997




Benz, Bürgermeister